

Börner CNC-Technik GmbH
Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
(im Folgenden: Börner GmbH)

Stand 01.01.2019

1. Geltung

- 1.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Kunden anerkannt.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für die Börner GmbH unverbindlich, auch wenn die Börner GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die Börner GmbH.

2. Angebote

- 2.1 Angebote der Börner GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung von der Börner GmbH und zwar entsprechend deren Inhalt oder anlässlich der Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.2 Die Börner GmbH behält sich das Recht vor, nach Erteilung des Auftrages technische Änderungen des Vertragsgegenstandes vorzunehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von der Börner GmbH an der Änderung dem Kunden zumutbar ist.
- 2.3 Zur Vertretung der Börner GmbH sind die aus dem Handelsregister ersichtlichen Personen in dem dort festgelegten Umfang berechtigt. Andere Angestellte der Börner GmbH sind nicht befugt (mündliche) Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.4 Das Angebot betrifft ausschließlich den aufgrund der von dem Kunden zur Verfügung gestellten Maße, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Informationen bestimmten, in ihm ausdrücklich genannten Leistungsumfang. Sollte sich anlässlich der Auftragsdurchführung erweisen, dass Leistungen der Börner GmbH durchzuführen sind, deren Erforderlichkeit aus den vorgenannten Unterlagen und Informationen nicht erkennbar waren, sind diese gesondert vom Kunden zu vergüten. Wenn insoweit keine Einigung zustande kommt, gilt § 632 (2) BGB entsprechend.

3. Preise

- 3.1 Preise werden nach der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste berechnet. Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto ab Werk, zuzüglich Verpackung, Versand und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise basieren auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sie gelten für 2 Monate als verbindlich. Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss, gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise.
- 3.3 Den in Angebot / Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe / Auftragsbestätigung bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise – mindestens 5 % nach Abschluss des Auftrages ein – so ist die Börner GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Besteller erhält hiervon Nachricht.
- 3.4 Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 Euro.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand, spätestens mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Kunden über. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Bereitstellung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft über. In diesem Falle ist die Börner GmbH berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach dem Ermessen der Börner GmbH. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Übernahme der Waren von der Börner GmbH ohne Beanstandung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmen gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung der Börner GmbH wegen unsachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigungen oder Verluste aus, soweit die Börner GmbH nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.
- 4.2 Die bestellte Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert. Die Versicherung geht zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Vor dem Versand abgenommene Ware gilt als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager der Börner GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.2 Die Börner GmbH ist in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betriebsbedingten Gründen befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankündigung auszuführen und gesondert zu berechnen.
- 5.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die der Börner GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Feuer, Wasserschäden, Handelsembargo, Katastrophen aber auch allen anderen Fällen höherer Gewalt jeder Art (auch bei Vorlieferanten), hat die Börner GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, selbst wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten. In diesen Fällen ist die Börner GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Die Börner GmbH wird den Kunden über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich informieren. Die Börner GmbH behält sich in allen Fällen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt mit der Maßgabe, dass die Börner GmbH ihrerseits ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat und/oder die verspätete Belieferung durch ihre/n Lieferanten selbst nicht zu vertreten hat. Dauert die Behinderung länger als einen Monat seit Eintritt, kann der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Abnahme in Folge der Lieferverzögerung nicht mehr zumutbar ist.
- 5.4 Sofern die Börner GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit der Lieferung/Leistung im Verzug befindet, beschränkt sich ein eventueller Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugsschaden auf insgesamt höchstens 30 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Börner GmbH.
- 5.5 Die Börner GmbH behält an allen angebots- bzw. auftragsbezogenen Ausführungszeichnungen und sonstigen Unterlagen die alleinigen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe dieser Unterlagen durch den Kunden an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.6 Bei Abnahmeverzug des Kunden ist die Börner GmbH nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsdrohung berechtigt, ohne Nachweis Schadenersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Dies berührt das Recht der Börner GmbH nicht, im Einzelfall einen über diesen Betrag hinausgehenden Schaden geltend zu machen und nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar.
- 6.2 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Die Börner GmbH haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung. Wechsel werden nicht angenommen. Zahlungen erfolgen ausschließlich an die Börner GmbH. Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Zahlungen an sie oder andere Mitarbeiter der Börner GmbH befreien den Kunden nicht. Sie sind gleichfalls nicht berechtigt, Stundungs- und Verzichtserklärungen abzugeben.
- 6.3 Bei Verzug des Kunden sowie bei Stundung von Zahlungen ist die Börner GmbH berechtigt, ab dem Stundungs- bzw. Verzugsdatum Zinsen in Höhe der von ihrer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch die Börner GmbH bleibt unbenommen. Bei Zahlungsverzug ist die Börner GmbH berechtigt, eine Mahngebühr von 5,00 Euro pro Mahnung zu berechnen.
- 6.4 Der Kunde ist zu Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder der Börner GmbH anerkannt wurden.
- 6.5 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung nach Vertragsschluss erkennbar, kann die Börner GmbH einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, kann die Börner GmbH vom Vertrag zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Börner GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo beglichen hat.
- 7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzubehandeln und zu verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für die Börner GmbH als Hersteller. Die Börner GmbH erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwirbt die Börner GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Das gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.
Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, sofern er sich nicht mit der Bezahlung einer der Börner GmbH aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderung in Verzug befindet. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht. Die dem Kunden durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsende Forderung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstigen Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die Börner GmbH ab. Ein vom Kunden mit Dritten vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung der durch den Eigentumsvorbehalt der Börner GmbH gesicherten Forderungen einschließlich Einlösung aller Schecks und gegebenenfalls akzeptierter Wechsel als zu Gunsten der Börner GmbH vereinbart. Der Kunde wird jederzeit widerruflich ermächtigt, die an die Börner GmbH abgetretene Forderung für Rechnung der Börner GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, der Börner GmbH auf Verlangen die Höhe der Forderung sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund und die Namen der Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.3 Übersteigt der Wert der Börner GmbH gewährten Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 20 % , ist die Börner GmbH auf Verlangen jederzeit bereit, die darüber hinausgehenden Sicherungsrechte insoweit nach ihrer Wahl freizugeben.

- 7.4 Erfüllt der Kunde seine Vertragsverpflichtung gegenüber der Börner GmbH nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, ist die Börner GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder den Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware durch die Börner GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.5 Verpfändung und Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen hat der Kunde auf das Eigentum der Börner GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Börner GmbH vom Vertrag zurücktreten.

8. Mängelrügen, Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Börner GmbH erkennbare Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablieferung der Ware, bei Aufstellung und Montage durch die Börner GmbH 14 Tage nach Fertigstellung, schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Kunde innerhalb dieses Zeitraums keinen Mangel an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind während der Gewährleistungsfrist der Börner GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Wird der Börner GmbH ein Mangel nicht rechtzeitig mitgeteilt, so entfällt jede Gewährleistung.
- 8.2 Die Börner GmbH gewährleistet, dass die gelieferten Produkte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in Produktinformationen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann erfüllt, wenn die jeweiligen Angaben von der Börner GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- 8.3 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf
- betriebsbedingte Abnutzung und Normalverschleiß,
 - unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, soweit diese Leistungen nicht durch die Börner GmbH erbracht worden sind.
- Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, soweit an den Produkten unsachgemäße Reparaturen oder sonstige unsachgemäße Arbeiten durch den Kunden oder Dritte, die nicht von der Börner GmbH autorisiert sind, ausgeführt werden, die für den Mangel wenigstens mit ursächlich sind.
- 8.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, beginnend mit dem Lieferdatum, bei Aufstellung und Montage durch die Börner GmbH beginnend mit dem Tag der Fertigstellung.
- 8.5 Die Gewährleistung beinhaltet nach Wahl der Börner GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei die Börner GmbH die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Rücktransport- und Arbeitskosten übernimmt. Ist auch eine wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl eine der Wertminderung entsprechende Herabsetzung der Vergütung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist – die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Börner GmbH über. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Börner GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 8.6 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für gelieferte Ware und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art oder Schadenersatzansprüche aus, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Börner GmbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf den Fehler einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft beruhen. Die Haftung von F. Börner als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 8.7 Soweit die Börner GmbH nach der vorstehenden Regelung zum Schadenersatz verpflichtet ist, ist der Ersatzanspruch der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.8 Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder positiver Vertragsverletzung gegen die Börner GmbH sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen und verjähren spätestens nach einem Jahr ab Lieferdatum, bei Aufstellung und Montage ab Fertigstellung.

- 8.9 Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hätte der Kunde dies bei Beachtung der von ihm zu erwartenden Sorgfalt erkennen können, so hat er der Börner GmbH alle Aufwendungen zu ersetzen, die der Börner GmbH durch die unberechtigte Rüge entstanden sind.
- 8.10 Schadenersatz für Lohnarbeiten: Führt die Börner GmbH im Rahmen von Lohnarbeit nur einige Arbeitsgänge an vom Kunden angelieferten Teilen aus, dann haftet die Börner GmbH nur in Höhe des Vertragswertes der Lohnarbeit.

9. Bestellungen / Aufträge, die aufgrund von durch den Kunden vorgegebenen technischen Spezifikationen von der Börner GmbH ausgeführt werden

erfolgen zu den folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Börner GmbH alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Konstruktionszeichnungen sowie sonstige zur Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen etc. zu übergeben. Auf besondere, wegen der vorgesehenen Verwendung technisch erheblicher Bedingungen und Umstände des beabsichtigten Einsatzes, hat der Kunde die Börner GmbH hinzuweisen.
- 9.2 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aufgegebenen Maße von ihm selbst gelieferter Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung, die Aufstellung und Montage der Anlage haben. Er haftet der Börner GmbH ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen und Unterlagen keine Patent- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 9.3 Gemäß den in 9.1 genannten Unterlagen und Informationen von der Börner GmbH hergestellte Sachen sind vertragsgemäß. Der Kunde trägt das alleinige Risiko, dass diese Sachen für den von ihm vorgesehenen Vertragszweck tauglich sind.

10. Bestellungen / Aufträge deren Durchführung Konstruktionsleistungen seitens der Börner GmbH erfordern – und seien dies auch nur Änderungen an dem vom Kunden übergebenen Unterlagen nach Ziffer 2.2

erfolgen zu den folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Börner GmbH zur Auftragsdurchführung erforderlichen technischen Spezifikationen und zu berücksichtigenden Informationen über technisch erhebliche Bedingungen und die vorgesehene Einsatzart zu übergeben.
- 10.2 Von der Börner GmbH erstellte Konstruktionszeichnungen und andere für die Konstruktion erforderlichen Unterlagen, sind als im Wesentlichen vertragsgemäß genehmigt, wenn diese vom Kunden gegengezeichnet werden.
- 10.3 Wenn wegen der – auch teilweisen – Konstruktionsleistungen der Börner GmbH an den Kunden ein Muster bzw. Prototyp geliefert wurde, ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich zu untersuchen und etwa bestehende Abweichungen von den Konstruktionsvorgaben oder Mängel schriftlich zu rügen. Erfolgt dies nicht, so gilt das Muster bzw. der Prototyp als vertragsgemäß genehmigt, und zwar insbesondere spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem weitere, dem Muster bzw. Prototypen entsprechende Sachen bestellt werden.
- 10.4 Gewährleistungsansprüche wegen nicht fristgemäß nach Ziffer 10.3 beanstandeter Eigenschaften, die bereits an dem Muster bzw. dem Prototypen vorhanden waren und die auch bei den folgenden nach diesem Muster bzw. Prototypen hergestellte Sachen vorhanden sind, sind einschließlich von Ansprüchen auf Schadenersatz wegen Mängel- und Mangelfolgeschäden nach Maßgabe von Ziffer 8.7, 8.8 und 8.9 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Mängel bzw. zugesicherten Eigenschaften an dem Muster bzw. dem Prototypen bei einer fristgemäßen Untersuchung des Musters bzw. Prototypen auch für einen Fachmann nicht binnen der für das Muster / den Prototypen nach Ziffer 8.4 laufenden Gewährleistungsfrist zu erkennen waren. In letzterem Fall gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 ohne Einschränkungen auch für nach dem Muster bzw. Prototypen gefertigte Sachen.

11. Aufstellung und Montage

erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und zu folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- 11.1 Der Kunde hat auf seine Kosten die erforderlichen Arbeitskräfte und Material zu Verfügung zu stellen.
- 11.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch solche Umstände, die die Börner GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

- 11.3 Der Kunde hat dem Montagepersonal die Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder der Montage unverzüglich auszuhändigen. Soweit dies nicht anders vereinbart wurde, vergütet der Kunde der Börner GmbH die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für die Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reiselafzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit. Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeuges, Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage werden gesondert vergütet.
- 11.4 Probeläufe an nicht von der Börner GmbH gelieferten Anlagen werden von dem Montagepersonal nicht durchgeführt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 12.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.4 Der Lieferant zahlt für jede Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 2.000,00 Euro. Bei geringfügigen Verstößen der Pflicht zur Geheimhaltung kann der Lieferer eine angemessene Herabsetzung verlangen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist Moritzburg, OT Friedewald / Sachsen. Sind beide Parteien dieses Vertrages Kaufleute, so wird als Gerichtsstand das Amtsgericht Dresden vereinbart. Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.